

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die gemeindlichen Kindertagesstätten
des Flecken Ottersberg
(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einkommensbegriff
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Geschwisterermäßigung
- § 6 Selbsterklärung
- § 7 Gebührenschuldner*innen
- § 8 Beendigung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten gemäß der Kindertagesstätten-Betriebssatzung erhebt der Flecken Ottersberg nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder im Haushalt gestaffelt.
- (4) Das Betreuungsjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Einkommensbegriff

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten (§ 3 dieser Satzung) und der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Flecken Ottersberg besuchen (§ 5 dieser Satzung).

§ 3 Ermittlung des Einkommens

- (1) Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz maßgebend. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (außer Kindesunterhalt, sofern dieser Mehrbedarfe wie KiTa-Gebühren nicht umfasst), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.
- (2) Für die Gebührenveranlagung ist das Einkommen des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Betreuungsjahres maßgebend. Liegt ein Nachweis nicht vor, haben die Gebührenschuldner*innen Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen des letz-

ten Jahres vor Beginn des Betreuungsjahres vorzulegen. Das Einkommen ist durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise nachzuweisen. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

- (3) Verändert sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 vom Hundert, so ist dies unverzüglich dem Flecken Ottersberg anzuzeigen, soweit sich dadurch die Einstufung entsprechend der Sozialstaffel ändert. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst. Eine Änderung der Festsetzung für vergangene Zeiträume ist nicht möglich.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Betreuungsgebühren (Grundgebühr) und Verpflegungsgebühren (Zusatzgebühr) als Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr entsteht mit Beginn des Betreuungsjahres; beginnt das Benutzungsverhältnis erst während des Betreuungsjahres, so entsteht die Jahresgebühr mit Beginn des Benutzungsverhältnisses und wird anteilig berechnet. Für Kinder, die nach dem 15. Tag eines Monats aufgenommen werden, wird dieser Monat nur zur Hälfte berechnet.
- (2) Die Jahresgebühr wird in monatlichen Raten (Monatsgebühren) jeweils zum 5. Kalendertag eines Monats fällig. Die Monatsgebühren ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Betreuungstagen wird auf vorherigen Antrag bei Urlaub oder auf nachträglichen Antrag bei Krankheit des Kindes die Verpflegungsgebühr anteilig herabgesetzt.

§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Für Sorgeberechtigte mit zwei oder mehr Kindern, die bis zur Befreiung von der Kindergartengebühr in einer Gruppe in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Gemeindegebiets des Flecken Ottersberg betreut werden, wird vom zweiten Kind an für alle gestaffelten Gebühren eine Ermäßigung von 50 vom Hundert gewährt.
- (2) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für die Gebühren des Früh- und Spätdienstes.
- (3) Die Geschwisterermäßigung wird auch gewährt, wenn die Kinder unterschiedliche Kindertageseinrichtungen innerhalb des Flecken Ottersberg besuchen.

§ 6 Selbsterklärung

- (1) Den Sorgeberechtigten wird ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein Ermittlungsblatt zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Der Selbsterklärungsvordruck ist dem Flecken Ottersberg spätestens am 1. Betreuungstag rechtsverbindlich zurückzureichen.
- (2) Die in der Selbsterklärung zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gemachten Angaben sind durch Beifügung entsprechender Nachweise zu belegen.

- (3) Angaben, die zu einer Veranlagung ab Stufe 2 der Anlage führen, sind zunächst nicht zu belegen. Der Flecken Ottersberg behält sich jedoch das Recht vor, sich für stichprobenartige Überprüfungen auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- (4) Sind die Gebührenschuldner*innen nicht bereit, dem Flecken Ottersberg auf Anforderung binnen eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen, erfolgt die Veranlagung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Höchststufe der Anlage.
- (5) Das Gleiche gilt, wenn die Gebührenschuldner*innen in der Selbsterklärung angeben, Einkommensnachweise nicht vorlegen zu wollen oder nachträglich die Vorlage von Nachweisen verweigern oder die Selbsterklärung nicht binnen eines Monats nach Beginn der Zahlungspflicht beim Flecken Ottersberg vorliegt.
- (6) Angaben, die zu einer Einstufung gemäß Höchststufe führen, sind nicht zu belegen.

§ 7 Gebührenschuldner*innen

Gebührenschuldner*innen sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes.
- (2) Für Kinder, die für einen Zeitpunkt nach dem 30.04. eines Jahres abgemeldet werden, wird die vollständige Jahres-Betreuungsgebühr fällig. In allen anderen Fällen wird die Jahresgebühr anteilig berechnet.
- (3) Die Monatsgebühren sind auch während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Flecken Ottersberg vom 01.08.2022, tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1
(§ 4 Abs. 2 und 3)

Stufe	Einkommensgrenze (brutto) im Jahr
1	bis 30.000 €
2	30.001 € bis 36.000 €
3	36.001 € bis 42.000 €
4	42.001 € bis 48.000 €
5	48.001 € bis 54.000 €
6	54.001 € bis 60.000 €
7	60.001 € bis 68.000 €
8	68.001 € bis 76.000 €
9	ab 76.001 €

Anlage 2
(§ 4 Abs. 2)

Stufe	Monatsgebühren für die Betreuung von Kindern bis 3 Jahren (§ 4 Abs. 3) (abhängig von den wöchentlichen Betreuungsstunden)					
	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
1	108,00 €	135,00 €	162,00 €	189,00 €	216,00 €	243,00 €
2	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €
3	172,00 €	215,00 €	258,00 €	301,00 €	344,00 €	387,00 €
4	204,00 €	255,00 €	306,00 €	357,00 €	408,00 €	459,00 €
5	236,00 €	295,00 €	354,00 €	413,00 €	472,00 €	531,00 €
6	268,00 €	335,00 €	402,00 €	469,00 €	536,00 €	603,00 €
7	300,00 €	375,00 €	450,00 €	525,00 €	600,00 €	675,00 €
8	332,00 €	415,00 €	498,00 €	581,00 €	664,00 €	747,00 €
9	364,00 €	455,00 €	546,00 €	637,00 €	728,00 €	819,00 €

Monatsgebühren für Sonderleistungen				
Stufe	für Kinder bis 3 Jahren (§ 4 Abs. 3)		für Kinder ab 3 Jahren (§ 4 Abs. 3)	
	je weitere halbe wöchentliche Betreuungsstunde	je weitere ganze wöchentliche Betreuungsstunde	je weitere halbe wöchentliche Betreuungsstunde	je weitere ganze wöchentliche Betreuungsstunde
1	13,50 €	27,00 €	10,00 €	20,00 €
2	17,50 €	35,00 €	12,50 €	25,00 €
3	21,50 €	43,00 €	15,00 €	30,00 €
4	25,50 €	51,00 €	17,50 €	35,00 €
5	29,50 €	59,00 €	20,00 €	40,00 €
6	33,50 €	67,00 €	22,50 €	45,00 €
7	37,50 €	75,00 €	25,00 €	50,00 €
8	41,50 €	83,00 €	27,50 €	55,00 €
9	45,50 €	91,00 €	30,00 €	60,00 €

Verpflegungsgebühr je Monat (abhängig von den wöchentlichen Betreuungstagen)	
bei in der Regel 5 Tagen pro Woche	65,00 €
bei in der Regel 1 Tag pro Woche	13,00 €